

IHS Kommission zur Behandlung von Fragen der Ethik
und wissenschaftlichen Integrität

Geschäftsordnung (Stand Dezember 2024)

Hintergrund

In der Mittelfristplanung (2018-21) wird im Kapitel „Qualitätssicherung“ festgestellt:

„Die Ethikkommission ist eine zentrale Einrichtung bei der internen Überprüfung von Projektanträgen und Projekten. Sie wird vom Direktor in Abstimmung mit dem Kuratorium aus Mitarbeiter:innen des IHS zusammengestellt, die aus unterschiedlichen Perspektiven (rechtlich (Datenschutz), methodisch, ethisch) Expertise einbringen.“

Die Einrichtung einer solchen Kommission ist insbesondere im Rahmen des Forschungsorganisationsgesetzes (in der Fassung von 2018) in § 2f (7) geregelt. Daraus leitet sich ab, dass eine solche Kommission jedenfalls die folgenden Richtlinien einzuhalten hat:

- Geschlechterparität
- Weisungsungebundenheit der Mitglieder
- Regelung der Anrufung
- Regelung der Zusammensetzung
- Wahrung der Rechte der AntragstellerInnen
- Protokoll- und Dokumentationspflicht
- Regelung des Hinzuziehens weiterer Expert:innen

1. Präambel

Die Kommission zur Behandlung von Fragen der Ethik und wissenschaftlichen Integrität am IHS wird von der:dem wissenschaftliche:n Direktor:in eingesetzt. Die Kommission prüft insbesondere (aber nicht ausschließlich) ethische Aspekte wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Forschung und von Fragebogenstudien mit sensiblen Fragen. Sie versteht sich als eine Serviceeinrichtung für die Wissenschaftler:innen am IHS.

Die Mitglieder der Kommission entscheiden in allen Belangen, die in der Kommission diskutiert und verhandelt werden, ausschließlich nach ihrem besten Gewissen als Wissenschaftler:innen und ethisch verantwortliche Personen. Sie stellen alle persönlichen Interessen hintan und vertreten auch keine anderen Parteien, Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Überzeugungen.

2. Aufgaben

Die Kommission hat drei Aufgaben:

- Prüfung von Fragen der Ethik in (künftigen und laufenden) Forschungsvorhaben am IHS: Die Kommission unterstützt durch ihre Beratung die Forscher:innen des IHS und hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben eine Hilfe bei der Beurteilung ethischer Gesichtspunkte zu geben.
- Prüfung von Fragen wissenschaftlicher Integrität bei laufenden bzw. In Ausnahmefällen abgeschlossenen Forschungsvorhaben, die am IHS durchgeführt oder an dem Mitarbeiter:innen des IHS beteiligt waren; sowie Publikationen, die am IHS verfasst wurden oder die Mitarbeiter:innen des IHS geschrieben haben: Die Kommission prüft in fraglichen Fällen, ob die Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten wurde.¹
- Proaktive Bewusstseinsbildung für Forschungsintegrität und Ethik für die Mitarbeiter:innen des Instituts durch regelmäßige Informationsschreiben, Ausarbeiten von Checklisten und Abhalten von Informationsveranstaltungen.

Die Verantwortung der antragreichenden Forscherin:des Forschers, insbesondere für rechtliche Fragen des Datenschutzes, bleibt hiervon unberührt.

3. Aufgabengebiet

Aufgabengebiet sind die Forschungsprojekte und Publikationen des Instituts sowie aller Personen, die im Namen des Instituts tätig sind (Mitarbeiter:innen, extern Beauftragte). Als „Forschungsprojekte“ sind definiert alle Projekte, die drittmittelfinanziert sind, sowie Projekte, die aus der Grundsubvention des IHS bezahlt sind. „Publikationen“ definiert alle elektronischen oder gedruckten Schriften, welche entweder innerhalb einer Serie des IHS erschienen sind, oder die von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter oder mehreren Mitarbeiter:innen des IHS verfasst und publiziert wurden und die im institutionellen Repository des IHS (IRIHS) aufscheinen.

Einschränkungen:

- Andere Aktivitäten des IHS (administrative Prozesse, Personalverwaltung, Personalförderung, etc.) sind nicht Gegenstand der Kommission. Hierfür sind andere Institutionen zuständig.

¹ Siehe dazu das Memorandum of Understanding des IHS mit dem WIFO, „Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität für Auftragsstudien“ vom 25.5.2020.

-
- Rechtliche Fragen, insbesondere Fragen des Datenschutzes, sind von der Kommission nicht zu behandeln. Hier sieht die aktuelle Rechtslage eigene, strenge Regularien vor, welche das Institut einhält. Allerdings ist die:der Datenschutzbeauftragte des IHS als Auskunftsperson zu den Sitzungen der Kommission eingeladen.
 - Sollte es sich um Projekte bzw. Publikationen handeln, die im Rahmen einer (bewilligten) Nebenbeschäftigung einer Mitarbeiterin:eines Mitarbeiters außerhalb des Instituts erfolgt sind, so unterliegen Prüfungsanfragen dazu nicht unmittelbar dem Aufgabengebiet der Kommission. Hier sind zunächst die entsprechenden Instanzen der Organisation einzuschalten, welche die Nebenbeschäftigung verantworten. Die Kommission kann auf Anfrage tätig werden bzw. kann einen solchen Fall übernehmen, sollte er ihr relevant erscheinen.
 - Kooperationspartner:innen des Instituts in einem Forschungsprojekt sollen ebenfalls zunächst ihren eigenen Instanzenzug wählen. Die Kommission kann auf Anfrage tätig werden bzw. kann einen solchen Fall übernehmen, sollte er ihr relevant erscheinen oder wenn es keine vergleichbare Instanz bei der:dem Kooperationspartner:in gibt.

4. Vorgehensweisen

Die Kommission wird auf eine der vier folgenden Arten aktiv:

Vorab-Prüfung eines Forschungsprojekts (auf Anfrage)

Die Vorab-Prüfung erfolgt auf Initiative der Angebots- bzw. Antragstellerin, des Angebots- bzw. Antragsstellers für ein Projekt. Bereits zum Zeitpunkt der Projektmeldung muss von den übermittelnden Forscher:innen reflektiert werden, ob eine Prüfung durch die Ethikkommission voraussichtlich notwendig sein wird oder nicht. Diese Entscheidung ist bei der Projektmeldung schriftlich festzuhalten und kann bei Bedarf direkt mit der Kommission abgeklärt werden. Die entsprechende Bitte zur Vorab-Prüfung wird über den Projektsupport mitgeteilt; dort wird der tatsächliche Bedarf für eine solche Prüfung geklärt. Die Kommission beantwortet die Anfrage schriftlich, auch wenn es zu keiner Prüfung kommt.

Prüfung eines Forschungsprojekts bzw. einer Publikation (auf Anfrage bzw. Hinweis)

Mitarbeiter:innen des IHS können die Kommission auffordern, ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Projekt zu prüfen bzw. eine Publikation des IHS zu prüfen. Dies kann auch anonymisiert/vertraulich erfolgen. Eine solche Meldung kann an jedes Mitglied der Kommission, auch an die nicht stimmberechtigten Auskunftspersonen bzw. an den:die nicht stimmberechtigten

Vorsitzende:n erfolgen. Die Kommission informiert die betroffene Projektleitung von der Prüfung und gibt eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Projektleitung sowie eine ggf. anonymisierte Stellungnahme gegenüber der:dem Hinweisgeber:in ab.

Proaktive Bewusstseinsbildung

Die Kommission veranstaltet zu spezifischen Themen, die ihren Aufgabenbereich abdecken, Veranstaltungen am Institut und kann dazu auch externe Expert:innen einladen.

In jeder Sitzung der Kommission stehen diese vier Vorgehensweisen als eigene Tagesordnungspunkte auf der Agenda.

5. Mitglieder

Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die aus dem wissenschaftlichen Personal des IHS stammen.

Zusätzlich sind als nicht-stimmberechtigte Auskunftspersonen einzuladen:

- Datenschutzbeauftragte:r
- Leitung Projektsupport

Alle fünf stimmberechtigten Mitglieder werden auf 2 Jahre (=eine volle Funktionsperiode) eingesetzt; nach Ablauf der Laufzeit können max. 2 der Mitglieder auf weitere 2 Jahre eingesetzt werden. Eine Person kann jedenfalls höchstens in vier aufeinanderfolgenden Jahren in der Kommission tätig sein. Ein Übertrag des Mandats ist nicht möglich. Die fünf stimmberechtigten Mitglieder werden von der:dem wissenschaftliche:n Direktor:in ad personam bestellt, wobei die folgenden Auswahlkriterien anzustellen sind: Es soll wenigstens ein:e Vertreter:in von Survey- und experimenteller Forschung sowie wenigstens ein:e Vertreter:in mit Ethik-Expertise stimmberechtigt in der Kommission vertreten sein. Weiter ist darauf zu achten, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission geschlechtergerecht zusammengesetzt sind (mind. 2 Frauen bzw. mind. 2 Männer).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt die:der wissenschaftliche Direktor:in bis zum Ende der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied.

Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine:n Vorsitzende:n („chair“) sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzenden.

Alle Mitglieder der Kommission und die Auskunftspersonen sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet.

6. Entscheidungsfindung und Konsequenzen

- Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sind in Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kommission nicht weisungsgebunden und sind unabhängig in der Entscheidungsfindung.
- Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen und schriftlich festgehalten.
- Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Gleichstand übermittelt die Kommission zwei separate Kommentare.
- Die Kommission kann in strittigen Fällen die Prüfung an eine übergeordnete Instanz weiterleiten, welche in Form der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Verfügung steht.²
- Die Kommission verfasst zu jedem geprüften Sachverhalt einen schriftlichen Beschluss an die:den wissenschaftliche:n Direktor:in. Die schriftliche Entscheidung dient als Grundlage für das weitere Vorgehen der Institutsleitung, der die Letztentscheidung bezüglich der Stellungnahme hat.
- Die Ethikkommission kann für ihr ihre empfohlene Stellungnahme nicht haftbar gemacht werden.

7. Organisation

Die:der Vorsitzende organisiert die Treffen und bereitet die Agenda vor. Ist die:der Vorsitzende nicht verfügbar übernimmt die:der stellvertretende Vorsitzende in Absprache mit der:dem Vorsitzenden die Organisation eines Treffens.

8. Interessenskonflikt

Sollte die Kommission ein Forschungsprojekt erörtern, an dem eine Forschungsgruppe des IHS beteiligt ist, dem ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehört, so ist dieses Mitglied von der Erörterung und Beschlussfassung dieses Projekts aus Befangenheitsgründen auszuschließen. Das Mitglied hat für die Dauer dieser Diskussion den Raum zu verlassen.

9. Häufigkeit des Zusammentreffens

Die Kommission trifft sich mindestens alle sechs Monate. In dringenden Fällen können konkrete Anträge auch im elektronischen Rundlauf behandelt werden.

² Das IHS ist Mitglied der ÖAWI, siehe <https://oeawi.at/mitglieder/>



INSTITUT FÜR
HÖHERE STUDIEN

10. Verschriftlichung

Beschlüsse der Kommission sind schriftlich zu verfassen. Im Falle von Testaten bzw. Antworten auf Anfragen ergehen diese ausschließlich an die:den Anfragende:n. Im Falle von allgemeinen Beschlüssen werden diese an die Institutsleitung übermittelt.

11. Über dieses Dokument

Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung versteht sich als „living document“: eine Änderung kann in jeder Kommissionssitzung mit einfacher Mehrheit der Kommissionsmitglieder durchgeführt werden.